

Hinweise zum Ausfüllen der P-Konto-Bescheinigung nach § 850k Abs. 5 ZPO

I. Bezeichnung der bescheinigenden Personen oder Stellen

Der Nachweis des Schuldners (= Kontoinhabers), dass über den Grundfreibetrag hinausgehendes Guthaben nicht von der Pfändung erfasst ist, kann nur durch den Arbeitgeber, den zuständigen Sozialleistungsträger (z.B. Jobcenter, Kommune/Sozialamt) und die Familienkasse, oder durch eine geeignete Person (insbesondere Rechtsanwalt, Steuerberater) oder geeignete Stelle (insbesondere anerkannte Schuldner- und Insolvenzberatung) im Sinne von § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO erfolgen.

Der Aussteller der Bescheinigung ist mit Namen, Adresse und Ansprechpartner (für potenzielle Rückfragen) kenntlich zu machen.

II. Angaben zum Kontoinhaber und Pfändungsschutzkonto (P-Konto)

Der Kontoinhaber ist zwecks sicherer Identifizierung mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum und vollständiger Anschrift zu benennen; auch sind das Kreditinstitut und die Kontonummer anzugeben.

III. Ermittlung des pfändungsfreien Betrages

Nach § 850k Abs. 2 ZPO sind die in der Bescheinigung einzeln aufgeführten Freibeträge oder Leistungen nicht von der Pfändung erfasst.

Der „**Grundfreibetrag**“ und die in der Bescheinigung genannten „**weiteren Freibeträge**“ sind bis zum 30.6.2013 gültig. Sie können sich alle zwei Jahre zum 1.7. eines ungeraden Jahres durch Gesetz ändern. (*Dann sind Grundfreibetrag und weitere Freibeträge auf dem Bescheinigungsvordruck anzupassen.*)

Eine Änderung beziehungsweise Neuerstellung einer Bescheinigung allein aufgrund einer Änderung der gesetzlichen Freibeträge ist nicht erforderlich. Die Kreditinstitute werden die geänderten Beträge automatisch berücksichtigen.

Vor Bescheinigung der „**weiteren Freibeträge**“ hat die bescheinigende Stelle zu prüfen, ob

- ein gesetzlicher Unterhaltsanspruch besteht und der Kontoinhaber Unterhalt (in Geld bzw. als Naturalunterhalt) gewährt.
Gesetzlich zu Unterhalt verpflichtet sind: Eheleute (auch bei Trennung und ggf. nach Scheidung), eingetragene (gleichgeschlechtliche) Lebenspartner, Verwandte in gerader Linie, d.h. gegenüber Kindern (auch nach Adoption), Enkeln, Eltern, Großeltern usw. sowie gegenüber einem unverheirateten Elternteil, der ein gemeinsames Kind betreut und zwar zumindest bis zum dritten Geburtstag des Kindes.

Ob der Ehegatte oder das minderjährige Kind eigenes Einkommen erzielen, spielt für die Bescheinigung des Freibetrages keine Rolle.

Auch führt ein Kind bei beiden Elternteilen zu je einem ungekürzten Freibetrag (z.B. bei der allein Erziehenden Mutter, die das minderjährige Kind betreut und beim Vater, der Barunterhalt zahlt; oder z.B. bei beiden erwerbstätigen Elternteilen, bei denen ein minderjähriges Kind lebt bzw. die gemeinsam ihr volljähriges Kind unterhalten).

Es ist Sache des Gläubigers, dies ggf. vom Gericht nach § 850 c Abs. 4 ZPO überprüfen zu lassen.

- der Kontoinhaber für Personen, mit denen er ohne gesetzliche Unterhaltsverpflichtung zusammenlebt, Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII entgegennimmt.
Dies gilt insbesondere für Partner in einer eheähnlichen Gemeinschaft sowie für Stiefkinder.

„Laufende Geldleistungen“, die einen durch Körper- oder Gesundheitsschaden bedingten Mehraufwand ausgleichen, sind mit dem regelmäßig zur Auszahlung gelangenden Monatsbetrag zu bescheinigen.

Zu den **Sozialleistungen mit Körperschadensausgleichsfunktion** zählen insbesondere:

... folgende Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz für Kriegs- und Wehrdienstopfer sowie für Opfer von vorsätzlichen Straftaten	
• Grundrente (wird geleistet ab einem Grad der Beschädigung von 30%)	§ 31 Abs. 1-3 BVG
• Schwerstbeschädigtenzulage zur Grundrente (wird geleistet ab einem Grad der Beschädigung von 50%)	§ 31 Abs. 4 BVG
• Pflegezulage für (Schwer)Beschädigte	§ 35 BVG
• Kleiderverschleißzulage	§ 15 BVG
... folgende Leistungen der Rehabilitationsträger	
• Persönliches Budget eines behinderten Menschen (soll dem behinderten Menschen die eigenverantwortliche Beschaffung aller notwendigen Reha-Leistungen ermöglichen)	§ 17 SGB IX
• Pflegegeld für selbst beschaffte Pflegehilfen	§ 37 SGB IX
• Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (wie Fahrtkosten, Zusatzkosten für eine behindertengerechte Wohnung)	§ 33 SGB IX
... folgende Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung	
• Pflegegeld für selbst beschaffte Pflegehilfen	§ 37 SGB XI

Lohnersatzleistungen, wie Renten wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit, Berufsschadensausgleich, Übergangsgeld, Verletztengeld, Mutterschaftsgeld oder Krankengeld, sind keine Geldleistungen, die einen durch Körper- oder Gesundheitsschaden bedingten Mehraufwand ausgleichen.

„**Kindergeld**“, welches dem Kontoinhaber gutgeschrieben wird, ist nicht pfändbar und daher zusätzlich zu bescheinigen. Die Höhe der Kindergeldleistung, sowie Geburtsmonat und Geburtsjahr, sind einzutragen. Die Geburtsdaten geben dem Kreditinstitut als Drittschuldner die Möglichkeit, die Kindergeldleistung als weiteren unpfändbaren Freibetrag bis zur Volljährigkeit fortzuschreiben. Bei einem Kindergeldbezug für volljährige Kinder kann das Kreditinstitut jährlich eine neue Bescheinigung (oder sonstigen Nachweis) verlangen.

(Sollte der Schuldner für mehr als fünf Kinder Kindergeld beziehen, dann sind die Daten auf einem gesonderten Beiblatt aufzuführen.)

Als „**andere Geldleistungen für Kinder**“ gelten nach der Gesetzesbegründung insbesondere der Kinderzuschlag und vergleichbare Rentenbestandteile. Bei diesen Geldleistungen für Kinder ist der jeweilige Betrag, den der Schuldner für sein/e Kind/er erhält, einzutragen.

Keine Geldleistungen für Kinder (sondern Leistungen „an ein Kind“) stellen dar:

- Kindesunterhalt, den der barunterhaltspflichtige Elternteil auf das Konto des betreuenden Elternteils überweist
- Leistung der Unterhaltsvorschusskasse
- Waisenrente

(Würden diese Einkünfte des Kindes auf einem separaten Konto gutgeschrieben, das auf den Namen des Kindes eröffnet ist, bliebe der erhöhte Freibetrag ungeschmälert erhalten.)

Ergebnis = monatlich geschützter aufgestockter Sockelbetrag

Die Summe der einzelnen Freibeträge und Leistungen ergibt den jeweils monatlich pfandfreien Sockelbetrag.

„Einmalige Sozialleistungen“:

Zusätzlich zum monatlichen (aufgestockten) Sockelbetrag kann dem Schuldner der Erhalt einmaliger Sozialleistungen bescheinigt werden.

(Der Nachweis kann nicht nur mit Hilfe der Muster-Bescheinigung geführt werden. Die Kreditinstitute haben grundsätzlich auch den jeweiligen Leistungsbescheid als Bescheinigung anzuerkennen!)

Zu den **einmaligen Sozialleistungen** zählen insbesondere:

Kosten von Klassenfahrten; Erstausrüstungen bei Schwangerschaft, Geburt und nach Haftentlassung; Darlehen/Beihilfen nach SGB II und SGB XII; Erstattung der Heizungs-/Nebenkosten-Differenz für das zurückliegende Abrechnungsjahr; Rentenabfindung; Bestattungsgeld nach § 36 BVG; Sterbegeld nach § 64 SGB VII und § 37 BVG; Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI; Kraftfahrzeughilfe für die Anschaffung bzw. den behindertengerechten Umbau eines Kraftfahrzeuges.

Ergänzend zum Betrag sind die Art der Leistung, der Leistungsträger und möglichst auch das Datum des Bescheids zu benennen, um dem Kreditinstitut bei einer Verzögerung der Auszahlung die Freigabe im Folgemonat zu ermöglichen.

Werden laufende Sozialleistungen für vergangene Zeiträume nachgezahlt (z.B. bei Erstbewilligung von Altersrente), lässt sich der überschießende Betrag nicht über die Bescheinigung schützen, sondern es ist ein individueller Nachzahlungs-Freigabeantrag nach § 850k Abs. 4 ZPO an Vollstreckungsgericht bzw. Vollstreckungsstelle erforderlich. Die Freigabeentscheidung (bzw. die vorläufige Einstellung der Zwangsvollstreckung) muss dem Drittschuldner vor Ablauf des Folgemonats zugehen.

Wirkung und Dauer der Bescheinigung

Die in der Bescheinigung genannten Beträge sind kraft Gesetzes von der Pfändung nicht erfasst. Das Kreditinstitut soll sie auch aufgrund anderer Nachweise (z.B. aussagekräftige Lohnabrechnung mit Steuerklasse und Kinderfreibetrag zum Nachweis der gesetzlichen Unterhaltspflichten; Kindergeldbescheid der Familienkasse; Leistungsbescheid über einmalige Sozialleistungen) freigeben.

Das Kreditinstitut als Drittschuldner entscheidet, für welchen Zeitraum die Bescheinigung anerkannt wird und teilt dem Kontoinhaber den Ablaufmonat mit. Nach Ende dieses Monats wird das Kreditinstitut eine Auszahlung bzw. Kontoverfügung über den P-Konto-Sockelfreibetrag hinaus nur zulassen, wenn ihm eine neue Bescheinigung, andere Nachweise (siehe oben) oder eine Freigabeentscheidung des Vollstreckungsgerichts bzw. der Vollstreckungsstelle des öffentlichen Gläubigers vorliegen.